

Allgemeine Geschäftsbedingungen siebenburg. Design und Grafik

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen siebenburg und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die siebenburg nicht ausdrücklich anerkennt, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn siebenburg ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Urheberrecht und Nutzungsrechte

1.1 Die von siebenburg geschaffenen Entwürfe, Reinzeichnungen und andere Gestaltungsleistungen, sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrecht geschützt. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die Voraussetzungen der erforderlichen Schöpfungshöhe gemäß §2 Urhebergesetz nicht erreicht ist.

1.2 Die Entwürfe, Reinzeichnungen und andere Gestaltungsleistungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung siebenburgs weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.

1.3 Bei Verstoß gegen Punkt 1.2 hat der Auftraggeber siebenburg zusätzlich zu der für die Designleistung geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

1.4 siebenburg überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. siebenburg bleibt in jedem Fall, auch wenn das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt wurde, berechtigt, die Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden.

1.5 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen siebenburg und Auftraggeber.

1.6 Die Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.

1.7 siebenburg ist bei einer Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und öffentlichen Zugänglichmachung der Entwürfe, Reinzeichnungen und anderen Gestaltungsleistungen als Urheber zu nennen. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, siebenburg zusätzlich zu der für die Designleistung

geschuldeten Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen. Davon unberührt bleibt das Recht siebenburgs, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

1.8 Will der Auftraggeber in Bezug auf die Entwürfe, Reinzeichnungen oder sonstigen Arbeiten siebenburg formale Schutzrechte zur Eintragung in ein amtliches Register anmelden, bedarf er dazu der vorherigen schriftlichen Zustimmung siebenburgs.

2. Vergütung

2.1 Die Vergütung siebenburgs erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand. Die Berechnung richtet sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, nach den zum Zeitpunkt des Arbeitsanfalls aktuellen Stundensatz siebenburgs. Die von siebenburg erstellten Kostenvoranschläge sind unverbindlich.

2.2 Die Vergütungen sind Nettobeträge (Gemäß der Kleinunternehmerregelung laut § 19 UStG besteht keine Umsatzsteuerpflicht.) und ohne Abzug innerhalb von zwei Wochen ab Fälligkeit zahlbar.

2.3 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt.

2.4 Jede erneute Nutzung der Entwürfe, Reinzeichnungen und anderer Gestaltungsleistungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung siebenburgs. Dasselbe gilt für Nutzungen, die über den ursprünglich vereinbarten oder vorgesehenen Umfang hinausgehen. Der Auftraggeber hat für jede erneute oder zusätzliche Nutzung, die ohne Zustimmung siebenburgs erfolgt, außer der für die betreffende Nutzung angemessenen Vergütung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Prozent dieser Vergütung zu zahlen.

2.5 Nachträgliche Änderungen sowie weitere nicht vertraglich vereinbarte Zusatzleistungen werden gesondert berechnet. Die Vergütung ist nach Erbringung der Zusatzleistungen fällig.

2.6 Technische Nebenkosten wie z. B. Probeandrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten zur Produktion etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

2.7 Der Auftraggeber erstattet gegen Nachweis die Reisekosten, soweit die Reise nach Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Erfüllung des Auftrages erforderlich ist.

3. Fremdleistungen

3.1 siebenburg ist berechtigt, die zur Auftrags-erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, siebenburg hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

3.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung siebenburgs abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, siebenburg im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

4. Eigentum, Rückgabepflicht

4.1 An Entwürfen, Reinzeichnungen und anderen Gestaltungsleistungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind siebenburg spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe, Reinzeichnungen oder anderen Gestaltungsleistungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Das Recht siebenburgs, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

5. Herausgabe von Daten

5.1 siebenburg ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben, soweit dies nicht für die Ausübung des eingeräumten Nutzungsrechts zwingend erforderlich ist. Wünscht der Auftraggeber darüber hinaus, dass siebenburg ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

5.2 Hat siebenburg dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung siebenburgs verändert werden.

5.3 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der Auftraggeber.

5.4 siebenburg haftet nicht für Fehler an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.

5.5 Bei nachträglichen Änderungs- oder Ergänzungswünschen des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

5.6 Liefertermine sind nur gültig, wenn sie von siebenburg ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

6. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

6.1 Der Auftraggeber legt siebenburg vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.

6.2 Soll siebenburg die Produktionsüberwachung durchführen, schließt siebenburg und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt siebenburg die Produktionsüberwachung durch, entscheidet siebenburg nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen.

6.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber siebenburg bei einer Auflage von über 100 Stück zehn einwandfreie Muster unentgeltlich. Bei einer geringeren Auflage sind drei Belegexemplare zu überlassen. siebenburg ist berechtigt, diese Belegexemplare im Rahmen ihrer Eigenwerbung zu verwenden.

7. Haftung und Gewährleistung

7.1 siebenburg haftet nur für Schäden, die selbst oder durch Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die siebenburg auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

7.2 Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung siebenburgs oder durch Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung siebenburgs oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen, und Schadensersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung siebenburgs oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.3 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

7.4 Mit der Abnahme des Werkes und mit der Freigabe von Entwürfen, Reinzeichnungen und anderen Gestaltungsleistungen übernimmt der

Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild mit der Folge, dass die Haftung siebenburgs insoweit entfällt. Mit der Druckfreigabe durch den Auftraggeber geht die Gefahr etwaiger Fehler auf ihn über.

7.5 siebenburg haftet nicht für die urhebergeschmackmuster oder markenrechtliche Schutz oder Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Designarbeiten, die sie dem Auftraggeber zur Nutzung überlässt. Geschmacksmuster, Patent oder Markenrecherchen hat der Auftraggeber selbst und auf eigene Rechnung durchzuführen.

7.6 In keinem Fall haftet siebenburg für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der vorgesehenen Nutzung. Allerdings ist siebenburg verpflichtet, den Auftraggeber auf eventuelle rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie bei der Durchführung des Auftrags bekannt werden.

7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von siebenburg erbrachte Werkleistung nach deren Erhalt innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber siebenburg zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln muss schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung des Werkes, die Rüge nicht offensichtlicher Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Erkennen des Mangels erfolgen. Zur Wahrung der Rügefrist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Werkleistung siebenburgs in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

7.8 Bei farbigen Reproduktionen und bei Andrucken und Auflagendrucken in allen Druckverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden.

7.9 siebenburg haftet nicht für die Fremdleistungen, die sie auf Veranlassung des Auftraggebers in Auftrag gibt.

8. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen

8.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für siebenburg Gestaltungsfreiheit. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, siebenburg alle Unterlagen, die für die Erstellung der vereinbarten Leistungen nötig sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Texte, Fotos, Logos, Grafiken etc.

8.3 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu

vertreten hat, so kann siebenburg eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Das Recht siebenburgs, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

8.4 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller siebenburg übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber siebenburg im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, sofern der Auftraggeber nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz siebenburgs als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: 23.10.2018